

Schieds- und Ausschlussordnung der DGIP

§ 1 Schieds- und Ausschlussverfahren

Sanktionen gegen Mitglieder wegen schuldhafter und grober Verstöße gegen die ethischen Grundsätze werden durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren vorbereitet und geregelt.

Für das Verfahren gelten die folgenden von den Delegiertenversammlungen vom 15.11.2014 und 23.11.2019 beschlossenen Bestimmungen.

§ 2 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden, vier Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
2. Der/die Vorsitzende muss Volljurist/in sein und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Die Beisitzer müssen ordentliches Mitglied sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Dem/der Vorsitzenden der Schiedskommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet der Bundesvorstand.
5. Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
 - b) wenn es mit dem/der Beschuldigten oder dem/der Beschwerdeführer/in in einer engen persönlichen, partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung steht oder gestanden hat,
 - c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
 - d) wenn es als Vertrauensfrau/ -mann im jeweiligen Fall fungiert hat,
 - e) wenn es sich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder diese/r ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder des Beschwerdeführers wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.
6. Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet:

Der/die Vorsitzende wird im Falle einer Beschwerde vom Bundesvorstand gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt 12 Mitglieder in einen Pool. Die Vorschläge für diesen Pool erfolgen durch das Ethikkomitee und umfassen auch Personen aus dem Kreise der Vertrauensleute.

Im konkreten Falle bestimmt der/die Vorsitzende aus diesem Pool zwei Beisitzer für die Schiedskommission. Der/die Beschwerdeführer/in wie der/die Beschuldigte wählen ihrerseits je einen Beisitzer und einen Ersatzbeisitzer aus dem Pool.

Andernfalls bestimmt der/die Vorsitzende. Ebenfalls haben Beschwerdeführer/in wie Beschuldigte/r das Recht, einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist abzulehnen.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin (Mitglied, Aus-/Weiterbildungsteilnehmer/in oder eine Person außerhalb der DGIP) über den Bundesvorstand von dem/der Vorsitzenden der Kommission eingeleitet. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Erhält der/die Beschwerdeführer/in nicht innerhalb von vier Wochen eine Bestätigung über die Inangsetzung des Verfahrens, kann er/sie sich direkt an die oder den Vorsitzende/n der Schiedskommission wenden.
2. Der/die Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen nicht rechtfertigen würden. Er/sie kann dazu gutachterliche Stellungnahmen von gem. § 2 Ziff. 6 in den Pool gewählten Mitgliedern einholen.
3. Muss der Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach § 3 Ziff. 2 als offensichtlich unbegründet verworfen werden, kann der/die Vorsitzende andere Wege vorschlagen, die der Vermittlung dienen (z.B. Mediation).
4. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der/die Vorsitzende der Kommission dem/der Beschwerdeführer/in schriftlich in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

§ 4 Schriftliches Vorverfahren

1. Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der bzw. die Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er/sie insbesondere die oder den Beschuldigte/n schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie auch entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der/die Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.

Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der/die Vorsitzende zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligter auch ohne Anwesenheit der Beisitzer anberaumen.
2. Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen die Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

Die Kommission unterrichtet den Bundesvorstand über die Verfahrenseinstellung. In Fällen, in denen eine Beweisaufnahme zu dem eindeutigen Ergebnis geführt hat, dass die in der Beschwerde behaupteten Tatsachen nicht zutreffen, kann der/die Vorsitzende diese Entscheidung ausnahmsweise auch alleine treffen.

3. Nimmt der bzw. die Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, empfiehlt diese den Ausschluss aus dem Berufsverband gemäß § 5. Ziff. 7. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 5 Mündliche Verhandlung

1. In andern als den in § 4, Ziff. 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der/die Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des/der Beschuldigten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach dem schriftlichen Vorverfahren eindeutig geklärt ist und eine mündliche Anhörung auf die Entscheidung der Schiedskommission keinen Einfluss haben kann.
2. Die Verhandlung ist von dem/der Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
3. Die Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden der Schiedskommission geleitet; sie ist nicht öffentlich.
4. Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen die oder den Beschuldigte/n nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.
5. Anderenfalls empfiehlt die Schiedskommission geeignete Maßnahmen, die sowohl dem Schutz des Analysanden / Patienten / Kandidaten / Ratsuchenden als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Analytikers / Therapeuten / Beraters dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft. Die Schiedskommission kann dem/der Beschuldigten darüber hinaus Auflagen erteilen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. In minder schweren Fällen kann die Schiedskommission auch eine formelle Rüge gegen das beschuldigte Mitglied aussprechen.

Erscheint der/die Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, so empfiehlt die Schiedskommission seinen bzw. ihren Ausschluss. Der/die Beschuldigte ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

6. Stimmt das beschuldigte Mitglied den ihm erteilten Auflagen nicht zu, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

7. Verboten sich wegen der Schwere der Verfehlung Sanktionen der in Ziff. 5 genannten Art, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.
8. Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der Bundesvorstand, ggf. im Wege schriftlicher Beschlussfassung. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden von diesem überwacht.

Erfüllt der/die Beschuldigte die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, beschließt der Bundesvorstand in der Regel den Ausschluss des Mitglieds.

§ 6 Rücknahme der Beschwerde

Wenn ein/e Beschwerdeführer/in die Beschwerde zurückzieht, entscheidet die Schiedskommission unter Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§ 7 Beschlussfassung des Bundesvorstands

1. Empfiehlt die Schiedskommission das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft nach § 5 Ziff. 5, oder im Falle des § 5 Ziff. 6 oder 7 den Ausschluss, so entscheidet der Bundesvorstand unter Hinzuziehung der von der Delegiertenversammlung für jeweils drei Jahre gewählten zwei Fachmitglieder (Ombuds- und Schiedsleute).
2. Die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung sind schriftlich darzustellen.
3. Der Bundesvorstand kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem beschuldigten Mitglied – und im Falle eines Ausschlusses aus der DGIP – auch der Delegiertenversammlung unter Angabe des Namens, des Vorwurfs und der Begründung von dem/der Vorsitzenden der DGIP schriftlich mitzuteilen.
5. Der/die Beschwerdeführer/in ist über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.
6. In jedem Falle wird der Vorstand des betroffenen Instituts unter Angabe des Namens über Vorwurf, Beschlussfassung und Begründung informiert, um für ausreichende Transparenz und ggf. Konsequenzen innerhalb des Instituts zu sorgen. Der Institutsvorstand informiert innerhalb von drei Monaten die Schiedskommission und den Vorstand der DGIP über die eingeleiteten Schritte.

§ 8 Allgemeines

1. Beschwerdeführer/in und Beschuldigte/r können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten eine/n Bevollmächtigte/n, der Mitglied der DGIP oder Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin sein muss, hinzuziehen.

2. Die Schiedskommission und evtl. hinzugezogene Beteiligte unterliegen bezüglich der ihnen bekannt gewordenen Inhalte der Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch den Bundesvorstand bezieht sich die Schweigepflicht nicht mehr auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offizielle Gründe.
3. Ist gegen die oder den Beschuldigte/n bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe des Schiedsverfahrens eingeleitet, kann der/die Vorsitzende das Schiedsverfahren bis zum Ende jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren schließen die Einleitung oder Fortführung des Schiedsverfahrens nicht aus.

Für die Entscheidung im Schiedsverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber dem/der Vorsitzenden der Kommission vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.

4. Notwendige Kosten des Verfahrens trägt die DGIP. Auslagen der Beschwerdeführer und der Beschuldigten werden nicht erstattet.